



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 23 vom 23.10.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Nachruf Altbürgermeister Anton Schweiger	356
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht; Renaturierung des Wolfsgrabenbaches Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Teugner Mühlbach	357 360
<b>Landkreis Kelheim;</b> Beteiligungsbericht 2019 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung	364
<b>Stadt Kelheim;</b> Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	365
<b>Markt Siegenburg;</b> Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-Boden- Schießplatzes Siegenburg	368
<b>Stadt Riedenburg;</b> Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	372
<b>Zweckverband Bad Gögging;</b> Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lagebericht der Jahre 2017 bis 2018 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging	376
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe;</b> Entschädigungssatzung	377
<b>Sparkasse Landshut;</b> Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparerkunde	379



# Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

**Herrn Anton Schweiger**  
Altbürgermeister

Herr Anton Schweiger war vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2014 Erster Bürgermeister der Gemeinde Teugn. Das Amt des Zweiten Bürgermeisters hatte Herr Anton Schweiger in der Zeit vom 6. Mai 1996 bis 30. April 2002 inne. Im Gemeinderat war der Verstorbene Mitglied vom 1. Mai 1984 bis 30. April 2002.

Herr Anton Schweiger hat sich über Jahrzehnte hinweg für die Belange und Geschicke der Gemeinde Teugn und seiner Heimat eingesetzt. Für sein Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger hat er sich Dank und hohe Anerkennung erworben. Im Jahr 2002 erhielt er dafür die Kommunale Dankurkunde und im Jahr 2016 die Auszeichnung mit der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze.

Der Landkreis Kelheim wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Kelheim, den 15. Oktober 2020

**Martin Neumeyer**  
Landrat

Nr. 44-647-N 92

**Wasserrecht;**

**Renaturierung des Wolfsgrabenbaches auf den Fl. Nrn. 2202/5/6/7/9, Gemarkung Neustadt a. d. Donau und auf den Fl. Nrn. 492, 408/2, Gemarkung Mauern durch die Stadt Neustadt a. d. Donau**

Bekanntmachung

Die Stadt Neustadt a. d. Donau hat auf Grundlage der Planunterlagen vom Juli 2020 für das Vorhaben „Renaturierung des Wolfsgrabenbaches auf den Fl. Nrn. 2202/5/6/7/9, Gemarkung Neustadt a. d. Donau und auf den Fl. Nrn. 492, 408/2, Gemarkung Mauern“, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Beschreibung/Zweck des Vorhabens

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (Retentionsraumausgleich) aus dem Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 12.06.2018 für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Neustädter Bereich in verschiedene Fließgewässersysteme.

Es ist geplant, den Wolfsgrabenbach im Bereich östlich der Bundesstraße 299 (=Planungsgebiet 1) und im Bereich zwischen der Straße Zeiletwiesen und der Raffineriestraße westlich der Bundesstraße 299 (=Planungsgebiet 2), zu renaturieren.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der geplanten Renaturierung umgesetzt:

- Grabenaufweitung und Uferabflachung zur Förderung der Eigendynamik des Gewässers.
- Punktueller Einbringen von Totholz und standorttypischem Sohlsubstrat.
- Extensivierung der Bodennutzung im angrenzenden Bereich des Wolfsgrabenbaches.
- Anlage von wechselfeuchten Geländeseigen/Mulden zur Aufnahme des erforderlichen Rückhaltevolumens: die Einstautiefe beträgt maximal 30 cm. Die Mulden werden so angelegt, dass das Wasser wieder in das Bachbett abfließen kann.
- An Stellen mit größerem Sohlgefälle des Grabengerinnes wird eine Laufverlängerung durch die Anlage von Mäanderschleifen geplant; der alte Gewässerverlauf verbleibt hierzu zusätzlich als Abflussoption im Hochwasserfall. Gegebenenfalls in diesen Teilabschnitten vorhandene Sohl- und Böschungsfußverbauung wird nicht zurückgebaut.
- Initialpflanzung standortgerechter Gehölze am Gewässerrand.
- Schaffung von Sukzessionsflächen zur Entwicklung von standorttypischen Hochstaudenfluren.

## Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Hierfür ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Abs. 1 WHG erforderlich.

Über die Planfeststellung wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Bekanntmachung der negativen Vorprüfung kann auf dem UVP-Portal Bayern online eingesehen werden.

## Verfahren

Gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, 02.11.2020 bis Dienstag, 01.12.2020** (Auslegungsfrist)
  - a) beim Landratsamt Kelheim, im Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, Zimmer Nr. 04.04, 93309 Kelheim
  - b) bei der Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadt Neustadt a. d. Donau und beim Landratsamt Kelheim vollständig eingesehen werden. Zur Einsichtnahme dieser Unterlagen wäre eine vorherige Terminvereinbarung wünschenswert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 15.12.2020 (Einwendungsfrist), bei der Stadt Neustadt a. d. Donau oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei der Stadt Neustadt

a. d. Donau oder beim Landratsamt Kelheim Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammel-einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sollte innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erheben, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 08.10.2020

Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets für den Teugner Mühlbach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 7,4)**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S.11) i. V. m. Art. 63 und Art. 46 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Landkreis Kelheim wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab M 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 5 vom 26.02.2020 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Kelheim, der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau und dem Markt Bad Abbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

### § 3

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben**

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (3) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

### § 4

#### **Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.
- (2) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis zum **05. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Eine gesonderte Anordnung zur Nachrüstung ist nicht erforderlich.
- (4) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.

### § 5

#### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 6 Ausnahmen zu § 4**

- (1) Das Landratsamt Kelheim kann auf Antrag von dem Verbot der Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden. Vom Antragsteller sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 i. V. m § 50 Abs. 1 AwSV gilt § 49 Abs. 4 AwSV entsprechend.
- (3) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

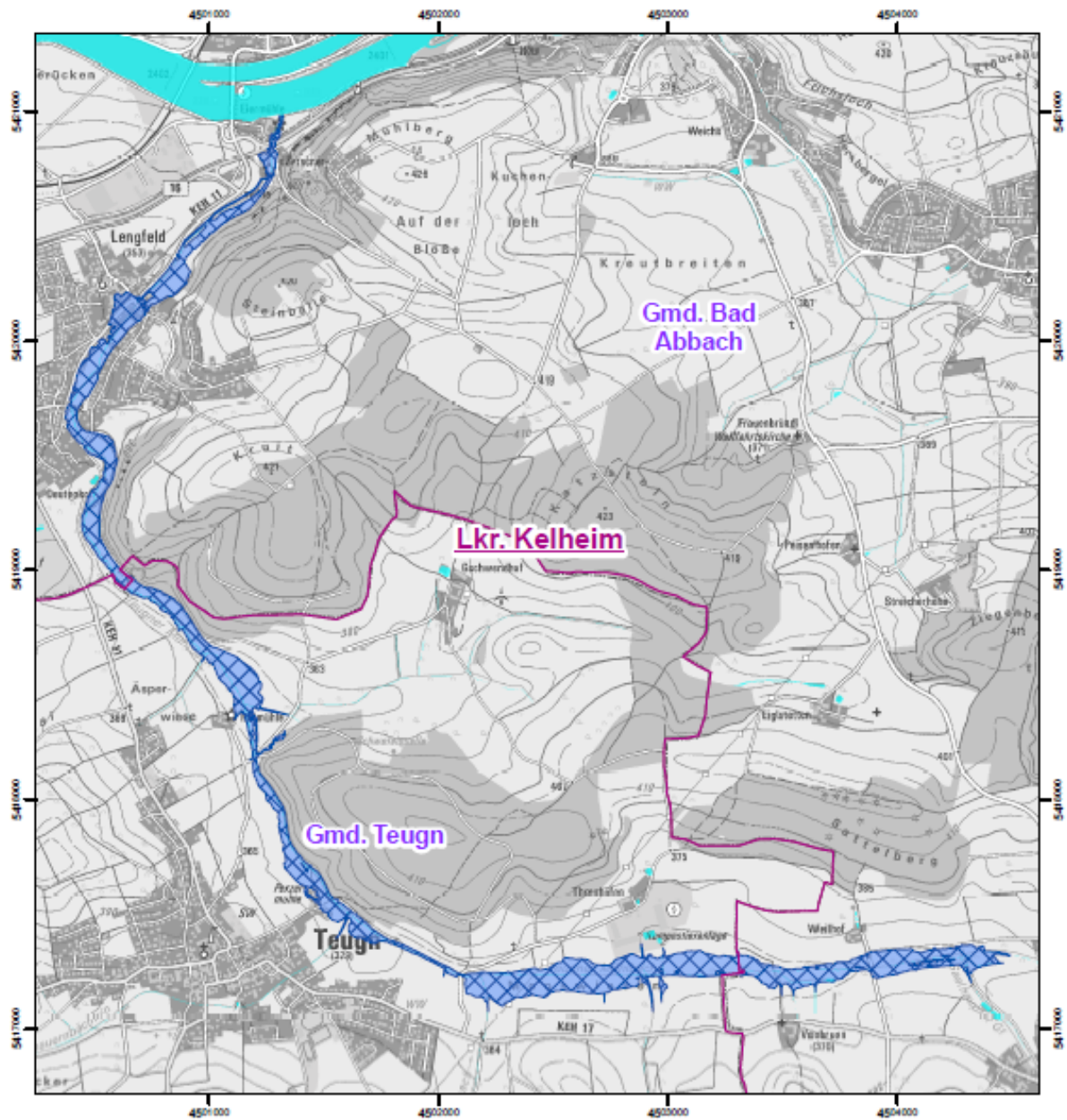
Kelheim, den 06.10.2020  
Landratsamt

Martin Neumeyer  
Landrat

### Anlagen

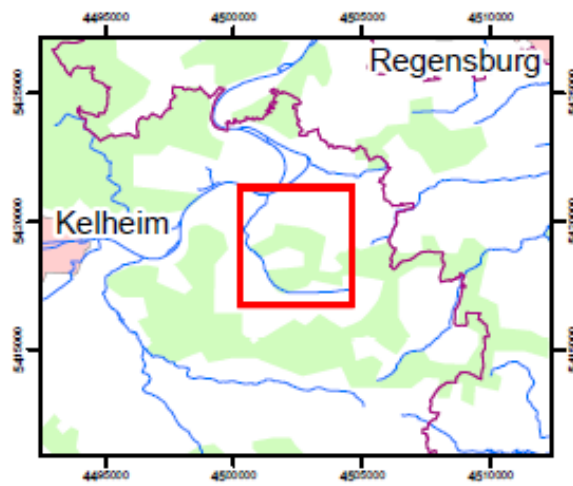
1 Übersichtskarte M 1 : 25.000  
5 Detailkarten M 1 : 2.500 (K 1 bis K 5)





**Legende**

- Landkreis
- Gemeinde
- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet



<p>Quellen:          Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;          Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut          Koordinatensystem: DHDN 3 Degree Gauss Zone 4          Projektion: Gauss Krüger</p>		
<p>Vorhaben: Gew III, Teugner Mühlabach</p>		<p>Anlage:</p>
<p>Vorhabensträger:          Landkreis:          Gemeinden:</p>		<p>Plan-Nr.:  <b>UEK 01</b></p>
<p>Maßstab:          1 : 25.000          1 : 250.000</p>	<p>Obersichtskarte HQ100</p>	<p>Ausgabe: 05.05.2020</p>
<p><b>Wasserwirtschaftsamt Landshut</b>          Entwurfsverfasser</p>		<p>Datum, Name          anerkannt: 05.05.2020 HdB          gez.: 05.05.2020 HdB          gepr.: 05.05.2020 GdB</p>

**Nr. 1 – 8272/02**

**Landkreis Kelheim;  
Beteiligungsbericht 2019 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, der Goldberg-MVZ Kelheim GmbH, der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen, der Klinikallianz Mittelbayern GmbH und der Ilmtalklinik MVZ GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2019 liegt vom 26.10.2020 – 30.10.2020 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Zimmer 03.38, – Geschäftsleitung– während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, den 19.10.2020  
Landratsamt Kelheim

**Martin Neumeyer  
Landrat**

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz**

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

**1. Widerspruch nach §36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).**

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2021 und betrifft den Geburtsjahrgang 2004.

**2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.**

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt.

Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

### **3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.**

#### Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

### **4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.**

#### Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt, bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

### **5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz**

#### Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebens-

jahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Stadt Kelheim eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Kelheim für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich im Rathaus der Stadt Kelheim, Bürgerbüro, einlegen. Der Widerspruch kann zudem schriftlich an Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim oder online unter [https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kelheim/bsp\\_ewo\\_uebermittlungssperren](https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kelheim/bsp_ewo_uebermittlungssperren) übermittelt werden.

Kelheim, den 16.10.2020

Schweiger  
Erster Bürgermeister

## **Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg -Betretungsverordnung des Marktes Siegenburg- vom 12.10.2020**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), erlässt die Marktgemeinde Siegenburg folgende Verordnung:

### **§ 1 Zweck der Verordnung**

Aufgrund seiner langjährigen intensiven militärischen Nutzung ist auf dem gesamten Gebiet des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg von einer hohen Kampfmittelbelastung auszugehen. Der Verbleib von Munitionsresten auf dem Gelände kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Während der militärischen Nutzung durch die U.S.-Streitkräfte sowie durch die Bundeswehr hatte die Bundesrepublik Deutschland den Luft-Boden-Schießplatz als militärischen Sicherheitsbereich gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit der Rückgabe der den U.S.-Streitkräften auf der Grundlage des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut überlassenen Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum 10. Dezember 2014 ist durch ein allgemeines Betretungsverbot auf Grundlage des LStVG weiterhin sicherzustellen, dass erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg, welcher auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1003/7 und 1756 (Gemarkung Siegenburg) liegt. Das Grundstück wird durch die Ringstraße eingegrenzt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach der beigefügten Karte im Maßstab 1:13500, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene rote Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt auf der Karte der innere Rand dieser Linie sowie in der Örtlichkeit der dem Luft-Boden-Schießplatz abgewandte Bestandteil der Ringstraße. Die Ringstraße in all ihren Bestandteilen liegt noch im Verbotsbereich dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung sowie die in der Anlage befindliche Karte werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim ortsüblich bekannt gemacht. Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten im Rathaus in Siegenburg, Marienplatz 13, aus.

(4) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern mit dem Aufdruck

*"Achtung!  
Gefahren durch Kampfmittel  
LEBENSGEFAHR  
BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!*

*Betretungsverordnung  
des Marktes Siegenburg* *Die Eigentümerin  
DBU Naturerbe GmbH*

sowie drei Gefahrensymbole gekennzeichnet und an der Zufahrt mit Wegschranken abgesperrt. Die Schilder sind so angebracht, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

### **§ 3**

#### **Verbote und Ausnahmen**

(1) Zur Verhütung von Gefahren, die vom Gelände des Luft-Boden-Schießplatzes ausgehen, ist das Betreten und Befahren des in § 2 genannten Grundstückes verboten.

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

- a) Mitarbeiter der DBU Naturerbe GmbH sowie deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis,
- b) Mitarbeiter und Beauftragte des Marktes Siegenburg,
- c) Mitarbeiter und Beauftragte zuständiger Behörden zur Durchführung von Maßnahmen, insbesondere im Vollzug ordnungsrechtlicher, baurechtlicher, naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher, waldrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften sowie der jagd- und forstwirtschaftlichen Belange und
- d) Personen mit gültigem Berechtigungsausweis, denen Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Einhaltung der in der Verordnung geregelten Verbote eingeräumt wurden.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 das in § 2 genannte Grundstück betritt oder befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

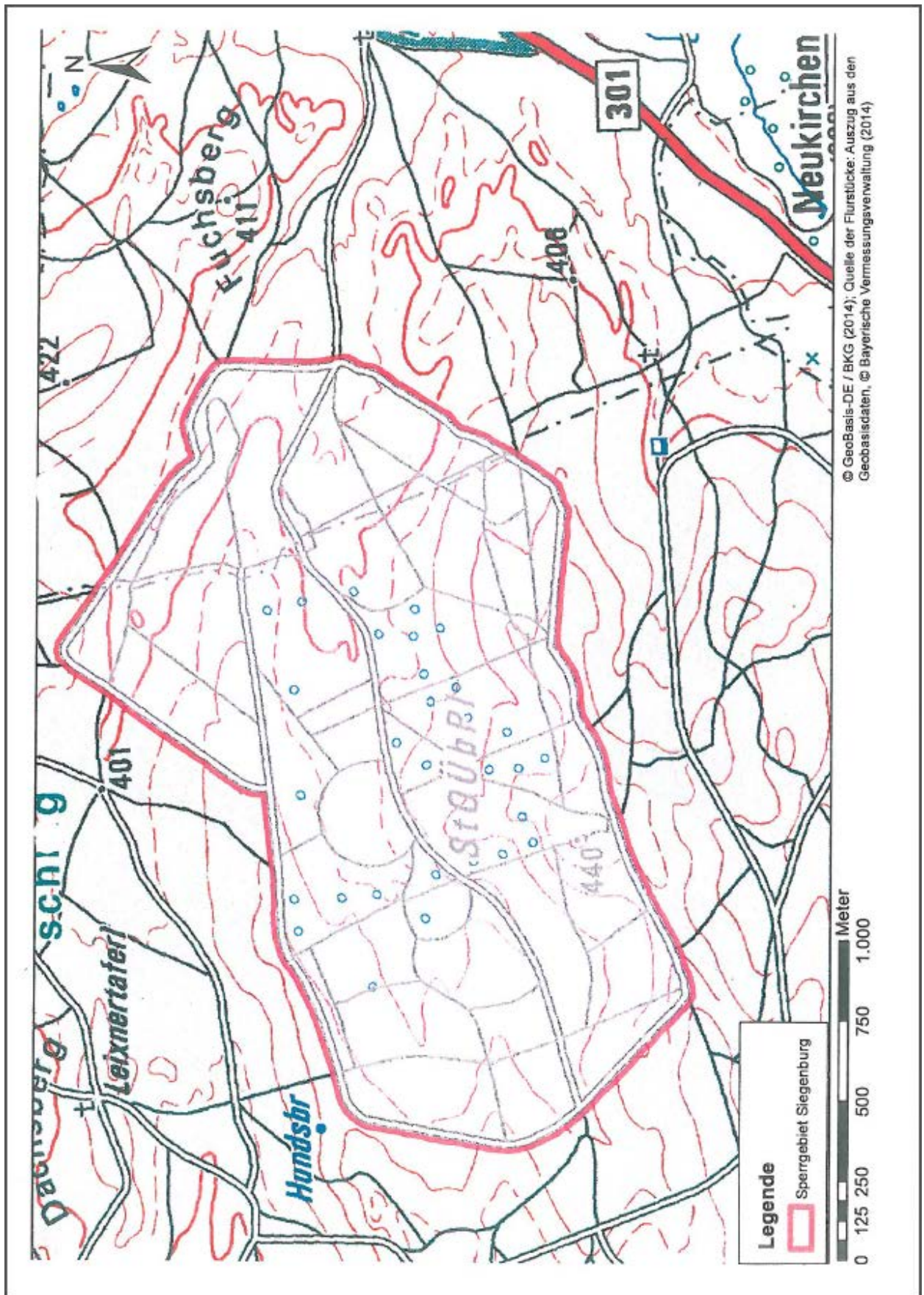
**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg vom 10.12.2018 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt zwei Jahre.

Siegenburg, den 12.10.2020  
Markt Siegenburg

Dr. Johann Bergermeier  
Erster Bürgermeister





© GeoBasis-DE / BKG (2014); Quelle der Flurstücke: Auszug aus den Geobasisdaten, © Bayerische Vermessungsverwaltung (2014)

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
s. Anlage	bisher nicht gewidmet
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
s. Anlage	s. Anlage
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

### 2. Verfügung

2.1 Die in der Anlage bezeichneten  neugebaute  bestehenden Wege werden

gewidmet

aufgestuft

abgestuft

zur

Kreisstraße

Gemeindeverbindungsstraße

Ortsstraße

eingezogen

zum

öffentlichen Feld- und Waldweg

beschränkt-öffentlichen Weg

Eigentümerweg

teilweise eingezogen.

### 2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

### 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Die Baulast liegt für die ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege bei der Stadt Riedenburg. Für die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege liegt die Baulast bei den Beteiligten. Ist ein Weg nur teilweise ausgebaut, ist die Stadt Riedenburg nur für den ausgebauten Teil Baulastträger.

### 4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	-
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	-

Tag der Sperrung	-
Am Tag nach der Bekanntmachung	x

### 5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für
- |                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Umstufung | <input checked="" type="checkbox"/> Widmung | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung |
|                                    | <input type="checkbox"/> Einziehung         | <input type="checkbox"/> Teileinziehung       |

Mehrere Wege in der Gemarkung Hattenhausen im Eigentum der Stadt Riedenburg dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, sind jedoch bisher nicht als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet worden.

- 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von  
Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.

.....  
Zehetbauer

Erster Bürgermeister

Anlage  
zur Verfügung/Bekanntmachung Widmung von öffentlichen Feld- und Waldwegen Gemarkung  
Hattenhausen

Fl.Nr., (alle Gemkg. Hatten- hausen)	Beginn	Ende	Ausgebaut i.S. Art. 54 Satz 1 BayStrWG	Nicht ausgebaut	Nr. Bestands- verzeichnis	Anmerkung
			Straßen- baulasträger:	Straßenbau- lastträger:		
			Stadt Riedenburg	Die Anlieger		
<b>Hatten- hausen:</b>			<b>m</b>	<b>m</b>		
287	Weg Nr. 3 bei Fl.Nr. 283	Verläuft erst nach Süd-Ost, dann Nord, Ende bei Weg Fl.Nr. 288	130	770	35	Gesamtlänge neu: 900 m
288	Nördl. Fl.Nr. 283	bei Fl.Nr. 290 in Weg Nr. 5	886		Nr. 5 ergänzen	Nr. 5 alt aktualisieren
309	Ortsstraße Nr. 5 bei Fl.N r. 294	Am Auberg, Fl.Nr. 308	180	90	36	
330 , Teilfl.	Südlich Fl.Nr. 332	Westl. Fl.Nr.334 Flurgrenze Schafshill	930		Nr. 4 ergänzen	Neu : 462 m dazu
341	Weg Nr. 10 bei Fl.Nr. 342	Nördl. Fl.Nr. 239 bei Weg Nr.2	510		37	
351	Östlich Fl.Nr. 354	GVS Nr. 31	521		38	
355	Kreisstraße bei Fl.Nr. 358	Weg Nr. 2 bei Fl.Nr. 376	745		39	
361	Mitte Weg Fl.Nr. 355	Gemeindegrenze bei Fl.Nr. 371	270	130	40	
<b>Frauen- bergh.:</b>						
537	GVS Nr. 29	Westlich bei Fl.Nr. 539	190	280	41	
541	GVS, Fl.Nr. 527	Östlich Fl.Nr. 539	420		42	
546	GVS, östl. Fl.Nr. 545	Mündet in gewidmeten Weg Nr.2 5	190		Nr. 25 ergänzen	Gesamtlänge neu: 190 + 555 m =745 m
553	Fl.Nr. 554	Mündet in gewidmeten Weg Nr. 32	250		Nr. 32 ergänzen	Gesamtlänge neu: 250 m + 170 m = 420m
556	Weg Nr. 32 bei Fl.nr. 554	Fl.Nr. 611	185		43	
561	Nördlich Fl.Nr. 546	Richtung N-O in Weg Fl.Nr. 553	381		44	
563	Nördlich Fl.Nr. 542	Verläuft nach Westen bis Fl.Nr.	335		45	

Anlage  
zur Verfügung/Bekanntmachung Widmung von öffentlichen Feld- und Waldwegen Gemarkung  
Hattenhausen

		605				
635	Südwestlich Fl.Nr. 639	Verläuft S – O bis Gemeindegrenze bei Fl.Nr. 636	358		46	

Zehetbauer

Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2017 bis 2018 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging**

I.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2017 bis 2018 des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat folgende zwei gleichlautende Bestätigungsvermerke ergeben, die hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben werden:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 18.12.2019  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

II.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Gögging hat nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV die Jahresabschlüsse wie folgt festgestellt:

<b><u>Sitzung am:</u></b>	<b><u>Jahr</u></b>	<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>Jahresergebnis (GuV)</u></b>
<b>29.11.2018</b>	<b>2017</b>	<b>25.306.223,90 Euro</b>	<b>- 1.908.191,55 Euro</b>
<b>07.07.2020</b>	<b>2018</b>	<b>27.396.239,69 Euro</b>	<b>+ 472.123,29 Euro</b>

Der Jahresverlust 2017 und Jahresgewinn 2018 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des jeweiligen Ergebnisses nach § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV bekannt gegeben.

III.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 26.10.2020 bis 03.11.2020 während der üblichen Öffnungszeiten beim Kurmittelhaus Limes-Therme Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt a. d. Donau zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 06.10.2020

gez.  
Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08. Oktober 2020 folgende

## **Entschädigungssatzung**

### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2 Auslagenersatz**

Die geborenen Verbandsräte (Erste Bürgermeister) soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung

### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **€ 30,-** festgesetzt.
- (2) Soweit Verbandsräte Entgeltempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages ist zu beantragen. Der Betrag des entgangenen Entgeltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **12,50 €** für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

- (5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale von € 50,- pro Prüfung der Jahresrechnung (Haushaltsjahr).

#### **§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von **0,90 €** brutto pro Anschlussnehmer. Maßgebend ist, für das jeweilige Jahr, die Zahl der Anschlussnehmer zum 31.12. des Vorjahres. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. Die Entschädigung wird jeweils zum 1. Januar durch den Geschäftsleiter neu berechnet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält mit der Entschädigung für November eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 70 % der monatlichen Entschädigung.
- (3) Bei einer Veränderung des Verbandsgebietes soll der Betrag pro Anschlussnehmer neu festgesetzt werden.
- (4) Für die Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes – BayRKG-, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayRKG gewährt wird.
- (5) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,- €. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.
- (6) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes – BayRKG-, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayRKG gewährt wird.

#### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausgezahlt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **18.06.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den ZV zur WV der Hopfenbachtalgruppe vom 13.03.2019 außer Kraft.

Kelheim, den 09.10.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Hopfenbachtal-Gruppe

\_\_\_\_\_  
(Siegel)

1.Vorsitzender



<b>Sonstige Mitteilungen</b>
------------------------------

**Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

**Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 4072125180

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 06.07.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 08.10.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz